

## **Wahlordnung der Studierendenschaft der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**vom 30.10.2022**

Das Studierendenparlament der Carl von Ossietzky Universität hat am 11.07.2007 gem. § 20 Abs. 2 S. 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i.d.F. der Neubekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69 – VORIS 22210 –) die nachfolgende Wahlordnung der Studierendenschaft der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg beschlossen. Neugefasst durch Bekanntgabe am 30.10.2022.

### **1. Abschnitt Allgemeines**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für die Wahlen zu folgenden Organen der Studierendenschaft der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg:

- 1) Studierendenparlament
- 2) Fachschaftsräte
- 3) Fakultätskonferenzen
- 4) FachschaftsvertreterInnenvollversammlung (F3V)
- 5) Fachschaftsreferentinnen und -referenten
- 6) Das Autonome Feministische FrauenLesben Referat (FemRef)
- 7) Das autonome Referat für behinderte und chronisch kranke Studierende (BeRef)
- 8) Die Hochschulgruppe ausländischer Studierender (HGAS)
- 9) Das autonome Schwulenreferat (SchwuRef)

#### **§ 2**

#### **Fristen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Fristen laufen ausschließlich an Veranstaltungstagen ab, und zwar, sofern nicht anders geregelt, um 18:00 Uhr.
- (2) Eine Veranstaltungswoche hat in der Regel sechs Veranstaltungstage. Bei einer Änderung der Anzahl der Veranstaltungstage gelten die Fristen entsprechend.
- (3) Auf jeder ausgehängten Ausfertigung einer Bekanntmachung sind Beginn und Ende des Aushangzeitraumes zu vermerken. Eine Ausfertigung ist mit den anderen Wahlunterlagen gemäß § 6 Abs. 3 aufzubewahren.

## **2. Abschnitt Wahlen zum Studierendenparlament**

### **§ 3**

#### **Wahlberechtigung**

Wählen und gewählt werden können Personen, welche im Wahlverzeichnis der Studierendenschaft eingetragen sind.

### **§ 4**

#### **Verfahren**

- (1) Es wird in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der mit Personenwahl verbundenen Listenwahl gewählt. Innerhalb einer Liste richtet sich die Reihenfolge der Vergabe der Sitze nach der Anzahl der auf die Kandidierenden entfallenen Stimmen. Einzelwahlvorschläge sind zulässig. Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl wird gewählt, wenn
  - 1) nur Einzelwahlvorschläge vorliegen,
  - 2) nur ein Listenwahlvorschlag vorliegt oder
  - 3) nur ein Mitglied zu wählen ist.
- (2) Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme. Diese Stimme kann entweder einer Liste oder einer einzelnen Person gegeben werden.
- (3) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen bestellt das Studierendenparlament einen aus drei Studierenden bestehenden Wahlausschuss, dessen Amtszeit mit dem nächsten Sommersemester endet. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht dem Studierendenparlament oder dem Ältestenrat angehören. Der Wahlausschuss bestellt zur Durchführung der Wahlen zum Studierendenparlament weitere Wahlhelfende.

### **§ 5**

#### **Wahlverzeichnis**

Das Wahlverzeichnis der Studierendenschaft ist der Abschnitt des Wähler- und Wählerinnenerzeichnisses der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für die Wahlen der studentischen Mitglieder in Senat und Fakultätsräten. Es liegt zusammen mit der Wahlordnung mindestens im Wahlamt der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zur Einsichtnahme aus. Alle ordentlich immatrikulierten Studierenden können bis zum Ablauf des sechsten Veranstaltungstages vor Beginn des Wahlzeitraumes beim Wahlausschuss oder beim Wahlamt schriftlich Einspruch einlegen, wenn sie nicht richtig oder gar nicht in das Wahlverzeichnis eingetragen sind. Der Wahlausschuss entscheidet unverzüglich über den Einspruch. Das Wahlverzeichnis ist nach Feststellung des Wahlergebnisses zu vernichten.

## § 6 Niederschriften

- (1) Über Sitzungen des Wahlausschusses und über den Gang von Wahlhandlungen ist Protokoll zu führen.
- (2) Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Sitzung bzw. der Wahlhandlungen, die Namen der Teilnehmenden mit der Zeit ihrer Anwesenheit, die Tagesordnung, den Verlauf der Sitzung oder Wahlhandlung und alle Beschlüsse, Zähl- und Wahlergebnisse und besonderen Vorkommnisse enthalten. Die Niederschrift ist entweder von einem Mitglied des Wahlausschusses oder von zwei Teilnehmenden der Sitzungen zu unterzeichnen.
- (3) Die Stimmzettel und sonstige Wahlunterlagen sind der Niederschrift über die Wahlhandlungen und die Auszählung beizufügen und mit diesen vom Wahlausschuss oder einer beauftragten Person bis zum Ablauf der Amtszeit des Studierendenparlamentes aufzubewahren und danach zu vernichten.

## § 7 Wahlausschreibung

Der Wahlausschuss kündigt die Wahl zum Studierendenparlament mindestens 12 Veranstaltungstage vor Ablauf der Einreichungsfrist durch öffentliche Bekanntmachungen an mindestens folgenden Stellen an: Studierendenparlamentstribüne an den Standorten Uhlhornsweg und Wechloy und soweit vorhanden am AStA-Ankündigungsbrett im AStA-Trakt. Des Weiteren soll die Wahl in elektronischer Form per E-Mail und durch Aushang an weiteren öffentlich zugänglichen Orten angekündigt werden. Die Wahlausschreibung muss angeben:

- 1) den vom Wahlausschuss in Einvernehmen mit dem Studierendenparlament festgesetzten Wahlzeitraum,
- 2) die Aufforderung zur Einsichtnahme in das Wahlverzeichnis mit dem Hinweis auf die Möglichkeit Einspruch einzulegen, auf die Einspruchsfrist sowie auf Ort und Zeit für die Abgabe von Einsprüchen.
- 3) das Verfahren für die Einreichung von Wahlvorschlägen (§§ 8 und 9)
- 4) die Zulässigkeit der Briefwahl (§ 14).

## § 8 Einreichung des Wahlvorschlages

- (1) Die Bewerbung für die Studierendenparlamentwahl erfolgt durch Einreichung eines Wahlvorschlages. Der Wahlvorschlag muss bis spätestens 15:00 Uhr des 1. Freitag im Dezember beim Wahlleiter vorliegen. Der Wahlvorschlag gliedert sich in einen Kandidierendenbogen und einen Teil für den Wahlausschuss gemäß Anlage 4 zur späteren Weitergabe an das StuPa-Präsidium zwecks

ordnungsgemäßer Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben.

- (2) Der Kandidierendenbogen muss enthalten
  - 1) Name, Vorname, Alter, Studienrichtung und Semesterzahl,
  - 2) den Namen der Liste bei Listenwahlvorschlägen.
- (3) Der Teil für den Wahlausschuss muss enthalten
  - 1) Name, Vorname,
  - 2) Erklärung der Bewerbenden, die Wahl gegebenenfalls anzunehmen,
  - 3) die genaue Anschrift,
  - 4) eine Immatrikulationsbescheinigung für das Wahlsemester.
- (4) Der Kandidierendenbogen kann enthalten
  - 1) ein Lichtbild
  - 2) Angaben über Zugehörigkeit zu studentischen Vereinigungen,
  - 3) Erklärung der Bewerbenden über ihr Programm.

## § 9 Grundsätze der Listenwahl

Mindestens zwei Bewerbende können sich zu einer Liste zusammenschließen. Der Listenname ist dabei eindeutig zu wählen. Dabei entscheidet der Eingang des Wahlvorschlages über die Namensgebung. Die Bewerbende einer Liste müssen einen Listenwahlvorschlag einreichen, der über die Anforderung von § 8 Abs. 2 und 3 hinaus eine Aufstellung der Reihenfolge der Bewerbende enthält. Außerdem muss jede Liste mindestens eine für die Listenangelegenheiten bis zur Wahl verantwortliche Ansprechperson mit Telefonnummer und Anschrift nennen.

## § 10 Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Auf jedem eingereichten Wahlvorschlag sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können Wahlvorschläge zurückgenommen, geändert und ergänzt werden. Der Wahlausschuss prüft unverzüglich die Wahlvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit sowie Vollständigkeit und fordert rechtzeitig (Satz 2) zur Beseitigung von Mängeln auf (§§ 8 Absätze 2 und 3, 9). Vom Wahlausschuss angeforderte Ergänzungen zu den Wahlvorschlägen müssen spätestens bis zum Ablauf des 2. Veranstaltungstages nach Ablauf der Einreichungsfrist nachgereicht werden.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet bis zum 3. Veranstaltungstag nach Ablauf der Einreichungsfrist

über die Zulassung oder Nichtzulassung der Wahlvorschläge.

- (3) Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die
- 1) verspätet eingereicht sind,
  - 2) Bewerbende aufführen, die nach dem Wahlverzeichnis nicht wählbar sind,
  - 3) den Anforderungen von § 8 Abs. 2 und 3,
  - 4) § 9 Sätze 1 - 4 nicht genügen, sowie
  - 5) Mitglieder des Wahlausschusses, des Ältestenrates oder des Wahlhelfenden aufführen.
- (4) Soweit diese Nichtzulassungsgründe sich nur auf einzelne Bewerbende eines Listenwahlvorschlages beziehen, sind nur diese nicht Zuzulassenden aus dem Wahlvorschlag zu streichen. Sollte die Zahl der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber für einen Listenwahlvorschlag die Mindestzahl gem. § 9 Satz 1 unterschreiten, so sind die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber wie Einzelkandidierende zu behandeln.

### **§ 11 Zählgemeinschaften**

Listen und Einzelkandidierende können sich zu Zählgemeinschaften zusammenschließen. Der Antrag ist spätestens bis zum 2. Freitag im Dezember beim Wahlausschuss zu stellen. Dabei dürfen Listen oder Einzelkandidatinnen und Einzelkandidaten höchstens einer Zählgemeinschaft angehören. Wird eine Zählgemeinschaft angemeldet, so finden die Grundsätze der Listenwahl Anwendung.

### **§ 12 Wahlbekanntmachung**

- (1) Der Wahlausschuss veröffentlicht in der Wahlbekanntmachung
- 1) den Wahlzeitraum,
  - 2) die Wahlräume,
  - 3) die Tageszeiten für die Stimmabgabe,
  - 4) die zugelassenen Wahlvorschläge unter Nennung der Kandidierenden und unter Angabe der Listenbezeichnung.
- (2) Die Wahlbekanntmachung wird mindestens sechs Veranstaltungstage vor dem ersten Tag des Wahlzeitraumes durch Plakate an allen Standorten der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg veröffentlicht.

### **§ 13 Stimmzettel**

Die Reihung der Listen und Einzelkandidierenden wird folgendermaßen festgelegt: Zuerst die Liste oder die Einzelkandidierenden mit den meisten bei der letzten Wahl entfallenen Stimmen, bei Gleichheit die Liste mit den meisten Kandidierenden. In sonstigen Fällen ent-

scheidet das Los. Bei Zählgemeinschaften wird die Summe über alle beteiligten Listen und Einzelkandidierenden gebildet; innerhalb von Zählgemeinschaften wird entsprechend vorgegangen. Zählgemeinschaften sind optisch hervorzuheben.

### **§ 14 Briefwahl**

- (1) Jede wahlberechtigte Person kann die Briefwahl, auf deren Zulässigkeit rechtzeitig in der Wahlschreibung hinzuweisen ist, bis zum Ablauf des zwölften Veranstaltungstages vor Beginn des Wahlzeitraumes schriftlich beim Wahlausschuss beantragen. Die Wahlberechtigung ist mittels eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen. Nachdem ein Briefwahlvermerk in das Wahlverzeichnis aufgenommen ist, sind die Briefwahlunterlagen auszuhändigen oder zuzusenden. Briefwahlunterlagen sind

- 1) der Stimmzettel mit einem Stimmzettelschlag,
- 2) der Wahlschein,
- 3) der Wahlbrief und
- 4) die Briefwählerklärung.

Muster für die Unterlagen 2 und 4 finden sich in Anlage 1.

- (2) Bei Briefwahl wird der Stimmzettel persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet und in den dafür vorgesehenen Stimmzettelschlag verschlossen. Mit einer entsprechenden Erklärung gem. Anlage 1 und dem Wahlschein ist der Stimmzettelschlag persönlich dem Wahlausschuss abzugeben oder im Wahlbriefumschlag zuzusenden.
- (3) Der Wahlbrief muss dem Wahlausschuss bis zum Ablauf des Wahlzeitraumes zugegangen sein. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, bei Eingang am letzten Wahltag auch die Uhrzeit zu vermerken. Bei verspätet eingehenden Wahlbriefumschlägen hat der Wahlausschuss den Wahlschein zu den Wahlunterlagen zu nehmen und den Stimmzettelschlag ungeöffnet nach Feststellung des Wahlergebnisses zu vernichten.
- (4) Der Wahlausschuss hat dafür Sorge zu tragen, dass die ordnungsgemäße Briefwahl während des Wahlzeitraumes geprüft und im Wahlverzeichnis vermerkt wird und dass die Stimmzettel ohne Einsichtnahme in eine Wahlurne gebracht werden.
- (5) Die Stimmzettel sind nicht in die Wahlurne zu bringen und eine Stimme gilt als nicht abgegeben, wenn

- 1) der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
- 2) die Studierenden nicht im Wahlverzeichnis als briefwahlberechtigt vermerkt sind,

- 3) dem Wahlbrief kein gültiger Wahlschein beigelegt ist,
  - 4) die Erklärung entsprechend Absatz 2 Satz 2 fehlt oder
  - 5) gegen die Briefwahlregelung verstoßen wurde und deswegen nicht sichergestellt ist, dass der Stimmzettel ohne vorherige Einsichtnahme in die Wahlurne gebracht werden kann.
- (6) Die per Briefwahl Wählenden sind von den Porto-kosten des innerdeutschen Postverkehrs freigestellt.

### **§ 15 Wahldurchführung**

- (1) Es wird, soweit vom Studierendenparlament nicht anders beschlossen, an mindestens vier und höchstens fünf aufeinander folgenden Veranstaltungstagen, in der drittletzten Veranstaltungswoche des Semesters gewählt.
- (2) Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden, die der Wahlausschuss vor Beginn der Wahlen ausgibt. Die Wahlurnen sind während der Wahlzeit ständig von zwei Personen zu beaufsichtigen. Während des Wahlzeitraums ist im gesamten von der Wahlurne aus einsehbarem Bereich keine aktive Wahlwerbung erlaubt.
- (3) Am Ende des Wahltages sind die Wahlurnen mit den vom Wahlausschuss ausgegebenen Klebestreifen, auf denen eines der zu diesem Zeitpunkt anwesenden Mitglieder des Wahlausschusses und einem Mitglied der Wahlhelfenden unterschreiben, zu sichern. Der Wahlausschuss stellt sicher, dass die Wahlurnen außerhalb der Abstimmungszeit sicher verwahrt werden. Zu Beginn und bei der Wiedereröffnung der Wahl und bei der Entnahme der Stimmzettel zur Auszählung haben sich mindestens ein Mitglied des Wahlausschusses und ein Mitglied der Wahlhelfenden davon zu überzeugen, dass der Verschluss der Wahlurnen unversehrt ist.
- (4) Vor Ausgabe des Stimmzettels ist festzustellen, ob die Studierenden wahlberechtigt und damit im Wahlverzeichnis eingetragen sind. Hierbei ist die CampusCard oder ein amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen. Die Ausgabe des Stimmzettels ist in einer Ausfertigung oder in einem Auszug des Wahlverzeichnis zu vermerken.

### **§ 16 Ergebnisfeststellung**

- (1) Der Wahlausschuss beginnt nach Abschluss der Stimmabgabe noch am selben Tag öffentlich und ohne Unterbrechung unter Hinzuziehung von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern, die Zahl der abgegebenen Stimmen festzustellen. Ist die Zahl der Stimmzettel größer als die gemäß § 15 Abs. 4

Satz 3 vermerkten Stimmabgaben, hat der Wahlausschuss bei der Feststellung des Wahlergebnisses festzustellen, ob die Zahl der unzulässig abgegebenen Stimmzettel Einfluss auf die Sitzverteilung gehabt haben könnte. Ist eine solche Beeinflussung des Wahlergebnisses denkbar, wird unverzüglich eine Neuwahl durchgeführt.

- (2) Die auf jeden Wahlvorschlag entfallenen gültigen Stimmen werden zusammengezählt. Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
  - 1) nicht als amtlich erkennbar ist,
  - 2) keinen korrekt Stimmabgabevermerk enthält,
  - 3) den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt (siehe Anlage 2).
- (3) Der Wahlausschuss entscheidet über die Gültigkeit von Stimmen. Die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben haben, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

### **§ 17 Feststellung des Wahlergebnisses und Bekanntgabe**

- (1) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest:
  - 1) die Zahl der Wahlberechtigten,
  - 2) die Zahl der Wählenden,
  - 3) die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
  - 4) die Zahl der gültigen Stimmen,
  - 5) die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt und auf die einzelnen Kandidierenden entfallen sind,
  - 6) die gewählten Vertretenden und deren Ersatzleute.
- (2) Bei Listenwahl werden die Sitze den einzelnen Wahlvorschlägen gemäß dem Wahlverfahren von Hare-Niemeyer zugeteilt (siehe Anlage 3).
- (3) Die danach einem Listenwahlvorschlag zustehenden Sitze erhalten die Kandidierende dieses Wahlvorschlages nach der Reihenfolge ihrer Stimmzahl. Sind auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze entfallen, als Kandidierende benannt sind, verfallen die überzähligen Sitze. Dies gilt nicht innerhalb von Zählgemeinschaften, hier werden die Sitze innerhalb der Zählgemeinschaft weiterverteilt. Kandidierende eines Listenvorschlages, die keinen Sitz erhalten, sind nach der Reihenfolge ihrer Stimmzahl Ersatzleute und rücken für die vorzeitig ausscheidenden gewählten Kandidierenden nach. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet die Reihenfolge der Kandidierende innerhalb des Listenwahlvorschlages. Bei Mehrheitswahl (§ 4 Abs. 1 Satz 4) werden die Sitze auf die Kandidierenden nach der Reihenfolge der auf sie ent-

fallenen Stimmen mit der Höchstzahl beginnend verteilt.

- (4) Der Wahlausschuss macht das Wahlergebnis unverzüglich mindestens an den Studierendenparlamenten an den Standorten Uhlhornsweg und Wechloy bekannt; dabei ist auf die Möglichkeit des Wahleinspruchs unter Angabe der Einspruchsfrist und die Stelle, bei der Einspruch einzulegen ist, hinzuweisen.

### **§ 18 Wahlprüfung**

- (1) Der Ältestenrat prüft die Wahl zum Studierendenparlament binnen einer Woche von Amts wegen. Das Ergebnis der Wahlprüfung wird dem neuen Studierendenparlament in seiner ersten Sitzung vorgelegt.
- (2) Eine Wahl kann durch schriftlichen Einspruch, der die Gründe angeben muss, binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses angefochten werden. Der Einspruch kann nicht mit der Fehlerhaftigkeit des Wähler- und Wählerinnenverzeichnisses begründet werden. Der Wahleinspruch ist begründet, wenn Wahlrechtsbestimmungen verletzt worden sind und diese Verletzungen zu einer fehlerhaften Feststellung des Wahlergebnisses, d. h. einer abweichenden Mandatsverteilung geführt haben oder geführt haben können.
- (3) Ein Wahleinspruch ist beim Wahlausschuss einzureichen und mit dessen Stellungnahme unverzüglich dem Ältestenrat zur Entscheidung vorzulegen.
- (4) Bei Feststellung eines Verstoßes gegen Wahlrechtsvorschriften gemäß Absatz 2 Satz 3 ist unverzüglich die Neuwahl durchzuführen.

### **§ 19 Wahlrechtsänderungen**

Änderungen dieser Wahlordnung werden erst im Semester nach der Veröffentlichung wirksam.

### **§ 20 Neuwahlen**

- (1) Stellt der Ältestenrat die Ungültigkeit der Wahl fest, so wird diese wiederholt. Dabei wird unterschieden zwischen
- 1) einer neuen Wahl
  - 2) einem neuen Wahlgang.
- (2) Bei einer neuen Wahl nach Abs.1 Nr. 2 wird die komplette Wahl wiederholt. Im Einvernehmen mit der Studierendenparlament legt der Wahlausschuss einen neuen Wahlzeitraum fest. Es gelten die Bestimmungen der §§ 7-18. Abweichend von

§ 8 Abs. 1 wird eine Einreichfrist des Wahlvorschlages dem Wahlzeitraum entsprechend festgelegt. Die Frist zum Einreichen des Antrages auf Zählergemeinschaft nach § 11 wird entsprechend 6 Veranstaltungstage nach Einreichfrist des Wahlvorschlages festgelegt.

- (3) Bei einer Wiederholung des Wahlganges nach Abs.1 Nr. 2 bleiben die Wahlvorschläge bestehen. Lediglich die Abgabe der Stimmen wird wiederholt. Im Einvernehmen mit der Studierendenparlament legt der Wahlausschuss einen neuen Wahlzeitraum fest. Es gelten die Bestimmungen der §§ 18 entsprechend.
- (4) Kommt die Neuwahl nicht bis Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters zustande, verlängert sich die Amtszeit der bisherigen Mitglieder des Studierendenparlament um eine weitere Wahlperiode.

## **3. Abschnitt Wahlen zu den Fachschaftsorganen**

### **§ 21 Wahlen zum Fachschaftsrat**

- (1) Wählen und gewählt werden kann, wer der jeweiligen Fachschaft laut Satzung zugehörig ist.
- (2) Die Fachschaftsvollversammlung (FVV) wählt innerhalb der ersten vierundzwanzig Veranstaltungstage des Wintersemesters aus den Mitgliedern der Fachschaft den Fachschaftsrat, soweit durch die Fachschaftsordnung nichts anderes bestimmt ist. Die Wahl wird von dem aus dem Amt scheidenden Fachschaftsrat vorbereitet und dem Wahlausschuss sowie dem Fachschaftenreferat angezeigt. Die Wahlbekanntmachung muss zwölf Veranstaltungstage vor dem Wahltag an den für die Einberufung der Fachschaftsvollversammlung vorgesehenen Stellen aushängen.
- (3) Es wird in freier, gleicher und auf Antrag in geheimer Wahl nach den Grundsätzen der mit Personenwahl verbundenen Listenwahl gewählt, soweit durch die Fachschaftsordnung nichts anderes bestimmt ist. Die Zahl und die Amtszeit der zu wählenden Mitglieder des Fachschaftsrates wird dabei vor der Wahl von der Fachschaftsvollversammlung festgelegt. Zur Durchführung der Wahl bestellt die Fachschaftsvollversammlung (FVV) eine Wahlleitung. Jede Bewerberin und jeder Bewerber reicht der Wahlleitung einen schriftlichen Wahlvorschlag ein, der die in § 12 Abs. 2 und 3 genannten Voraussetzungen erfüllt.
- (4) Für die Feststellung des Wahlergebnisses gilt § 19 Abs. 1 Sätze 2 – 6 und Absatz 2 entsprechend. Der Fachschaftsrat macht das Ergebnis an den für die Bekanntmachung der Beschlüsse der Teilfachschaftsorgane vorgesehenen Stellen durch Aushang unverzüglich öffentlich, sowie dem Fach-

schaftenreferat und auf Verlangen dem Wahlausschuss bekannt.

## § 22 Fakultätskonferenzen

Jeder Fachschaftsrat entsendet aus seiner Mitte mindestens ein Mitglied in die Fakultätskonferenz.

## § 23 FachschaftsvertreterInnenvollversammlung (F3V)

Jeder Fachschaftsrat entsendet aus seiner Mitte mindestens ein Mitglied in die FachschaftsvertreterInnenvollversammlung.

## § 24 Wahlen der Fachschaftsreferentinnen und Fachschaftsreferenten im AStA

- (1) Gewählt werden Referentinnen und Referenten des Fachschaftenreferats durch die F3V. Die Zahl und die Amtszeit der zu wählenden Referentinnen und Referenten wird vor der Wahl von der F3V festgelegt. Im Fachschaftenreferat müssen mindestens so viele Frauen wie Männer vertreten sein. Die Wahlen müssen zwei Wochen vorher auf und von der F3V angekündigt werden.
- (2) Zur Wahl stellen kann sich jede und jeder an der Carl-von-Ossietzky Universität immatrikulierte Studierende. Die Kandidatin oder der Kandidat sollte aktiv in der Fachschaft tätig sein.
- (3) Der Vorschlag und die Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt auf einer F3V oder einer Fachschaftsvollversammlung (F2V). Zwischen Terminankündigung und Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten muss eine Fachschaftssitzung liegen.
- (4) Zwischen der Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten und der Wahl muss eine Fachschaftssitzung liegen.
- (5) Pro Kandidat und Kandidatin hat jede Fachschaft eine Stimme; diese kann als Ja-Nein-Enthaltung abgegeben werden (F3V-Verfahren).
- (6) Gewählt ist, wer:
  - a. mehr Ja- als Nein-Stimmen hat.
  - b. Wenn die Anzahl der Kandidaten und Kandidatinnen die der zu wählenden Referentinnen und Referenten übersteigt, dann sind diejenigen gewählt, deren Differenz aus ja- und Nein-Stimmen am größten ist.
  - c. Bei Stimmgleichheit gibt es eine Stichwahl.
- (7) Abwahanträge sind von mindestens einer Fachschaft auf der F3V einzubringen. Ein Abwahan-

trag muss zwei Wochen vor der Abwahl auf der F3V eingebracht werden.

- (8) Bei Abwahl bleibt, wenn keine Neuwahl erfolgt ist, die Referentin oder der Referent kommissarisch im Amt.

## 4. Abschnitt Wahlen zum Autonomem Feministischen Referat

### § 25 Wahlberechtigung

Alle immatrikulierten FLINTA+ (FrauenLesbenInter-NonbinaryTransAgender) Studierenden der Universität Oldenburg sind wahlberechtigt.

### § 26 Wahlverfahren, Fristen und öffentliche Bekanntmachung

- (1) Es gibt zwei Wahlverfahren (a und b), die beide in geheimer Wahl stattfinden.
  - a. **Direkte Wahl**  
Persönliche Vorstellung der Kandidat\*innen am Wahltag.
  - b. **Indirekte Wahl**  
Die Kandidat\*innen stellen sich mit einer schriftlichen Bewerbung auf. Die Bewerbungen zu den Öffnungszeiten im Büro des FemRef abgegeben. Dort wird die Annahme der Bewerbung den Kandidat\*innen quittiert. Das Plenum des FemRefs beschließt vier Wochen vor der FLINTA+-Vollversammlung (FLINTA+VV) das Wahlverfahren.
- (2) Die Wahlankündigung wird 20 Werktagen vor der FLINTA+VV veröffentlicht.
- (3) Es gelten die folgenden Fristen für die Bewerbung:
 

Zu Abs. (1) Buchstabe a) Die Kandidat\*innen können sich bis zur letzten Bürozeit des FemRefs vor der FLINTA+VV für die Wahl zur\*m Referent\*in im Büro anmelden.

Zu Abs. (1) Buchstabe b), die schriftlichen Bewerbungen müssen mindestens zu zwei Öffnungszeiten des FemRef Büro der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vor der FLINTA+VV ausliegen. Zu diesen genannten Zeiten kann gewählt werden.
- (4) Die Wahlergebnisse werden direkt nach der Wahl durch öffentlichen Aushang an der Pinnwand vor dem FemRef Büro bekanntgemacht.

## **§ 27 Wahlprüfung**

Bei den Wahlverfahren § 26 Abs. (1) Buchstaben a) und b) sind während der Wahl eine unabhängige Wahlleitung anwesend. Es muss eine Wahlliste ausliegen, in die sich alle Wähler\*innen mit Namen und Matrikelnummer eintragen. Die Wahlzettel enthalten die Kategorien JA–NEIN–ENTHALTUNG. Es muss für jede\*n Bewerber\*in eine Stimme abgegeben werden, sonst ist der Wahlzettel ungültig. Die Auszählung wird zum Zeitpunkt der FLINTA+VV von zwei unabhängigen Wahlleitungen durchgeführt. Danach verkündet die Wahlleitung das Ergebnis. Die Wahl wird protokolliert und das Protokoll zusammen mit den Ergebnissen öffentlich bekannt gemacht.

## **5. Abschnitt Wahlen zum autonomen Referat für behinderte und chronisch kranke Studierende (BeRef)**

### **§ 28 Wahlberechtigung**

Alle Studierende, die unter die Satzung des autonomen Referates für behinderte und chronisch kranke Studierende fallen, sind wahlberechtigt.

### **§ 29 Allgemeine Grundsätze**

- (1) Die Wahlen laufen frei, gleich und geheim ab. Ämter, die nur für die Zeit der Wahl bestehen, können offen gewählt werden.
- (2) Die für einen Wahlgang verwendeten Stimmzettel müssen einheitlich sein.
- (3) Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen der oder des Wählenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen.
- (4) Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.

### **§ 30 Einreichung von Wahlvorschlägen**

- (1) Die Bewerbung erfolgt durch ein formloses Schreiben, die Name, Vorname; Studienrichtung, Semesteranzahl, genaue Anschrift, eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung und Alter des Bewerbers oder der Bewerberin enthalten. Es muss aus dem formlosen Schreiben die Bewerbungsabsicht hervorgehen. Mehrseitige Bewerbungsunterlagen müssen kenntlich gemacht werden. Die Bewerbung ist zu unterschreiben.
- (2) Dieses Schreiben muss bis zur Schließung des AStA-Komplexes an dem Tag, an welchem die Frist nach § 32 fünfter Anstrich ausläuft, eingereicht worden sein.

- (3) Jedes Bewerbungsschreiben muss den Eingangsstempel des Wahlausschusses des Behindertenreferates der Carl von Ossietzky Universität aufweisen, ist er nicht vorhanden, gilt er als verfristet. Die Einsicht in die eigenen Bewerbungsunterlagen ist nach Abgabe jederzeit, während der Sprechzeiten oder nach Absprache, zwischen Abgabetag und Fristende möglich. Die Wahlunterlagen sind beim oben genannten Wahlausschuss abzugeben.
- (4) Bei Listenwahl (wenn mindesten zwei Bewerber oder Bewerberinnen sich zusammenschließen) muss der Listenname über die nach § 30 Abs. 1 geforderten Daten geschrieben werden. Zusätzlich benötigt wird eine Einverständniserklärung von jedem Bewerber oder jeder Bewerberin der Liste für die Annahme der Wahl. Bei Rücksprachen sollte die Listenansprechperson erreichbar sein (Telefonnummer hinterlegen).

### **§ 31 Bildung eines Wahlausschusses**

- (1) Der Wahlausschuss wird auf dem Plenum des Behindertenreferates für die Dauer der Wahlperiode von einem Jahr gewählt. Die Wahlperiode des Wahlausschusses fängt einen Monat nach dem letzten Wahltag des Behindertenreferats an.
- (2) Die Mitglieder des Wahlausschuss dürfen keine Kandidaten oder Kandidatinnen für die nächste Wahl sein.
- (3) Der Wahlausschuss besteht aus einem Wahlausschussleiter oder einer Wahlausschussleiterin und mindesten einem Beisitzer oder einer Beisitzerin.

### **§ 32 Ankündigung der Wahl**

Die Wahl kann nur stattfinden, wenn:

- a. der Aushang der Vorankündigung für die Vollversammlung mit Datum, Uhrzeit, Tagesordnung, Bewerbungsfristen für Kandidaten und Kandidatinnen laut § 32 Abs. 1 Anstrich 5, Bewerbungsfornalienen laut § 30 Abs. 1 und 4, Versammlungsort und Aushangdatum versehen worden ist (es müssen mindesten 3 Aushänge gut sichtbar im Unikomplex Uhlhornsweg und mindesten einer im Komplex Wechloy ausgehangen sein),
- b. die gleichen Informationen wie in den Plakaten auch in den E-Mail-Verteiler des Behindertenreferates eingestellt worden sind (die eingestellte Datei muss elektronisch vorlesetauglich sein für sehbeeinträchtigte Studierende),
- c. der Aushang spätesten 12 Werkzeuge vor dem Termin der Vollversammlung ausgehängt worden ist,
- d. über dieses ein Protokoll gefertigt und von VV-Wahlleiter oder -Wahlleiterin und Protokollführer

oder Protokollführerin gegengezeichnet worden ist (Ausfertigungsfrist ist zwei Tage nach der Wahl),

- e. die Kandidaten oder Kandidatinnen eine Anmeldefrist eingehalten haben, sie endet 5 Werktage vor der Vollversammlung.

### § 33

#### Verfahren zur Stellenbesetzung mit Einzelwahl

- (1) Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin oder sind mehrere Kandidaten oder Kandidatinnen für eine Stelle aufgestellt, so ist gewählt, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat.
- (2) Erhält kein Kandidat oder Kandidatin die Mehrheit der gültigen Stimmen, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit entscheidet.
- (3) Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

### § 34

#### Verfahren zur Stellenbesetzung mit Listenwahl

- (1) In den Wahlgängen, in denen gleichzeitig mehr als eine Person zu wählen ist (Listenwahl), können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidaten und Kandidatinnen gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind.
- (2) Bei der Listenwahl sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl gewählt.
- (3) Gewählt sind die Kandidaten und Kandidatinnen mit der höchsten Stimmenzahl, falls satzungsgemäß nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Bei Stimmgleichheit gilt § 32 Abs. 3 entsprechend.
- (5) Für das Nachrücken von Ersatzkandidaten oder Ersatzkandidatinnen gilt folgende Regelung: Es rückt der mit der jeweils höchsten Stimmanzahl nach.

### § 35

#### Bestimmung des VV-Wahlleiters oder der VV-Wahlleiterin

- (1) Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin für die Vollversammlung wird am Anfang durch offene Abstimmung gewählt.
- (2) Wahlhelfer und Wahlhelferinnen können durch den Wahlleiter oder die Wahlleiterin bestellt werden.

### § 36

#### Abberufung aus wichtigen Gründen

- (1) Für die Abberufung von Funktionsträgern und Funktionsträgerinnen aus wichtigem Grund gelten die Bestimmungen der Wahl entsprechend. Der Antrag auf Abberufung ist zu begründen.
- (2) Die Abberufung von Funktionsträgern und Funktionsträgerinnen im Behindertenreferat muss auf die vorläufige Tagesordnung der Vollversammlung gesetzt werden, auf der über den Abberufungsantrag abgestimmt werden soll. Diese Tagesordnung ist nach § 32 Anstrich 1 und innerhalb der Frist von 12 Werktagen bekannt zu geben.

### § 37

#### Nachwahlen

- (1) Für die Nachwahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Wahlen. Die Amtszeit eines nachgewählten Funktionsträgers oder einer nachgewählten Funktionsträgerin endet zum gleichen Zeitpunkt, in dem die Amtszeit des oder der Ausgeschiedenen geendet hätte.
- (2) Die Nachwahl für Funktionsträger oder Funktionsträgerinnen, die aus wichtigen Gründen abberufen worden sind, darf nicht auf der Versammlung erfolgen, auf der die Abberufung vorgenommen wurde. Sie ist auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung zu setzen (Wichtige Gründe sind Exmatrikulation, Tod nicht abschließend).

### § 38

#### Wahlprüfung

Hier finden die Bestimmungen aus der Wahlordnung der Studierendenschaft der Carl von Ossietzky Universität in den § 18 Abs. 2 – 4 ihre Anwendung.

### 6. Abschnitt

#### Wahlen zum autonomen Schwulenreferat

### § 39

#### Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle schwulen Männer, die an der Carl von Ossietzky-Universität immatrikuliert sind.

### § 40

#### Allgemeine Grundsätze

Es gelten die Bestimmungen des § 29 entsprechend

### § 41

#### Einreichung von Wahlvorschlägen

Es gelten die Bestimmungen des § 30 entsprechend.



**§ 42****Bildung eines Wahlausschusses**

Auf dem letzten Plenum vor der Wahl wird von den anwesenden Mitgliedern ein Wahlleiter oder eine Wahlleiterin gewählt, der oder die die Wahl durchführt. Diese dürfen nicht zu den Kandidaten oder Kandidatinnen gehören. Das Amt kann auch von einem Mitglied des studentischen Wahlausschusses wahrgenommen werden. Wird kein Wahlausschuss gewählt, wird das Amt des Wahlleiters oder der Wahlleiterin automatisch von einem Mitglied des studentischen Wahlausschusses wahrgenommen.

**§ 43****Ankündigung der Wahl**

Die Wahl kann nur stattfinden, wenn:

- Der Aushang der Vorankündigung für die Vollversammlung mit Datum, Uhrzeit, Tagesordnung, Bewerbungsfristen für Kandidaten und Kandidatinnen laut § 32 Abs. 1 Anstrich 5, Bewerbungsformalien laut § 30 Abs. 1 und 4, Versammlungsort und Aushangdatum versehen worden ist (es müssen mindestens 3 Aushänge gut sichtbar im Uni-Komplex Uhlhornsweg und mindesten einer im Komplex Wechloy ausgehängen sein).
- der Aushang spätestens 12 Studientage vor dem Termin der Vollversammlung ausgehängt worden ist.
- über dieses ein Protokoll gefertigt und von VV-Wahlleiter oder -Wahlleiterin und Protokollführer oder Protokollführerin gegengezeichnet worden ist (Ausfertigungsfrist ist zwei Tage nach der Wahl).
- die Kandidaten oder Kandidatinnen eine Anmeldefrist eingehalten haben, sie endet 5 Werktage vor der Vollversammlung.

**§ 44****Verfahren zur Stellenbesetzung mit Personen- oder Listenwahl**

Es gelten die Bestimmungen der Paragraphen 33 und 34 im 5. Abschnitt dieser Ordnung entsprechend.

**§ 45****Abwahl**

Die Abwahl von Referenten kann nur durch eine Vollversammlung erfolgen. Es gelten die Bestimmungen der Satzung.

**§ 46****Nachwahlen**

Es gelten die entsprechenden Bestimmungen zur regulären Wahl. Nachwahlen können auch auf einer Vollversammlung durchgeführt werden, auf der eine

Abwahl stattfindet, wenn dies entsprechend in der Einladung angekündigt wird.

**7. Abschnitt****Wahlen zu den Vertreterinnen und Vertretern der ausländischen Studierenden (ASV)****§ 47****Geltungsbereich**

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen zur Ausländischen Studierendenvertretung, im folgenden ASV genannt, an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

**§ 48****Wahlgrundsätze**

- (1) Einmal im Jahr wählen die ausländische Studierende die fünf VertreterInnen der ausländischen StudentInnen (ASV). Die ASV wird von den ausländischen Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Gewählt werden Personen, die aufgrund von gültigen Wahlbewerbungen aufgestellt werden. Die Wahlbewerbung enthält die Einverständniserklärung der Kandidatin/des Kandidaten. Näheres regelt § 54.
- (3) Die Wahl erfolgt unter Verwendung von Wahlurnen. Briefwahl ist zulässig.
- (4) Die Wahl erfolgt zeitgleich mit der Wahl zum Studierendenparlament.

**§ 49****Wahlsystem**

- (1) Jeder Wähler hat eine Stimme, die sie für eine Kandidatin/einen Kandidaten abgibt. Gewählt sind die 5 Kandidatinnen/Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.
- (2) Werden weniger Personen in die ASV gewählt als Sitze zu besetzen sind, so bleiben die restlichen Sitze unbesetzt. Die Zahl der Sitze in der ASV vermindert sich entsprechend.
- (3) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus der ASV aus, so wird der Sitz derjenigen Kandidatin/demjenigen Kandidaten zugeteilt, die/der nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidatinnen/Kandidaten die meisten Stimmen erreicht hat. Ist die Anzahl der Personen, die mindestens eine Stimme bekommen haben, gleich Null, ist die Wahlliste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt. Die Zahl der Sitze in der ASV vermindert sich entsprechend.

- (4) Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidatinnen/Kandidaten entscheidet die Wahlleiterin/der Wahlleiter durch Los über die Reihenfolge der Nachrückliste.

### § 50

#### Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Studierendenschaft, die alle folgenden Kriterien erfüllen:
- 1) keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen;
  - 2) am 35. Tag vor dem 1. Wahltag an der Hochschule eingeschrieben sind;
  - 3) keine Zweithörer und Gasthörer sind.
- (2) Wählbar sind alle Mitglieder der Studierendenschaft, die alle Kriterien in § 50 Abs. 1 Ziff. 1 - 3 erfüllen, und zusätzlich das folgendes:
- 4) zum Zeitpunkt des Beginns der nächsten Amtsperiode nicht schon insgesamt drei Jahren im Amt der ASV sein werden;

### § 51

#### Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind der Zentrale Wahlausschuss (ZWA) und die Wahlleiterin/der Wahlleiter. Für die Wahlen zum Studierendenparlament und zur Ausländischen Studierendenvertretung wird ein gemeinsamer Wahlausschuss gebildet.
- (2) In der Regel zum Ende des Sommersemesters, spätestens jedoch zum 49. Tag vor dem ersten Wahltag, wählt das amtierende Studierendenparlament die Mitglieder des Wahlausschusses und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter.
- (3) Der Zentrale Wahlausschuss entscheidet bei Streitigkeiten über die Auslegung der Wahlordnung.

### § 52

#### Wahlberechtigtenverzeichnis

- (1) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter stellt spätestens bis zum 31. Tage vor dem 1. Wahltag ein Verzeichnis auf, das mindestens Familiennamen und Vornamen der/des Wahlberechtigten, ihre/seine Matrikelnummer und im Fall der Namensgleichheit eine weitere, die Feststellung der Person ermöglichende Angabe enthält. Ein weiteres einzelnes Wahlberechtigtenverzeichnis enthält neben diesen Angaben zusätzlich sämtliche Studienfächer, für die die Wahlberechtigten am 35. Tage vor der Wahl an der Hochschule eingeschrieben sind und zusätzlich das Geburtsdatum und den Geburtsort der Wahlberechtigten. Dieses Verzeichnis ist ausschließlich dem Zentralen Wahlausschuss zwecks Überprüfung der Wählbarkeit zugänglich zu machen. Auf Antrag der Wahlleiterin/des Wahlleiters

erstellt die Universitätsverwaltung das Wahlberechtigtenverzeichnis bis zu diesem Termin. Spätestens bis zum 35. Tage vor dem ersten Wahltag muss dieser Antrag der Wahlleiterin/des Wahlleiters, bei der Hochschulverwaltung eingegangen sein.

- (2) Bei der Aufstellung des Wahlberechtigtenverzeichnisses ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.
- (3) Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird spätestens in der vierten Woche vor der Wahl außer an gesetzlichen Feiertagen an den vom Wahlausschuss spätestens bis zum 35. Tag vor dem 1. Wahltag zu bestimmenden Stellen zur Einsicht ausgelegt.
- (4) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerinnenverzeichnisses/Wählerinnenverzeichnisses können bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich, spätestens bis zum 18. Tag vor dem ersten Wahltag.

### § 53

#### Wahlbekanntmachung

- (1) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter macht die Wahl bis spätestens zum 33. Tage vor dem ersten Wahltag öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt.
- (2) Die Wahl ist durch Plakate bekannt zu machen. Der Zentrale Wahlausschuss kann weitere angemessene Formen der Bekanntmachung anordnen.
- (3) Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten: 1. Ort und Datum ihrer Veröffentlichung, 2. die Wahltag, 3. Ort und Zeit der Stimmabgabe, 4. die Bezeichnung des zu wählenden Organs, 5. die Zahl der zu wählenden Mitglieder, 6. Die Frist, innerhalb der Wahlbewerbungen eingereicht werden können, 7. das für die Entgegennahme der Wahlbewerbungen zuständige Organ, 8. eine Darstellung des Wahlsystems nach § 49, 9. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist, 10. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wahlberechtigtenverzeichnisses, 11. einen Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit des § 52 Abs. 4, 12. einen Hinweis auf die Möglichkeit und den Ablauf eines Antrages auf Briefwahl, 13. einen Hinweis auf die bei der Briefwahl zu beachtenden Fristen.

### § 54

#### Wahlbewerbung

- (1) Die Wahlbewerbungen sind bis zum 21. Tag vor dem 1. Wahltag bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter persönlich oder durch eine von ihr/ihm schriftlich beauftragte Person persönlich einzureichen.
- (2) Die Wahlberechtigten können sich selbst zur Wahl vorschlagen. Jede Kandidatin/jeder Kandidat hat eine unwiderrufliche unterschriebene Erklärung einzureichen, dass sie/er mit der Kandidatur einverstanden ist (Wahlbewerbung).
- (3) Die Einverständniserklärung muss mindestens den Familiennamen, Vornamen, die Anschrift und Matrikelnummer der Kandidatin/des Kandidaten enthalten, sowie die Wahl bezeichnen, für die er gelten soll.
- (4) Wahlbewerbungen, die innerhalb der Frist des Absatzes 1 eingereicht worden sind, sind von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter sofort zu prüfen. Entsprechen sie den Anforderungen nicht, so sind sie von ihr/ihm unter Angabe der Gründe unverzüglich an die Kandidatin/den Kandidaten zurückzuweisen. Damit ist die Aufforderung zu verbinden, die Mängel bis zum 19. Tag vor dem 1. Wahltag zu beseitigen. Ein nicht oder nicht innerhalb dieser Frist beseitigter Mangel hat die Ungültigkeit der Wahlbewerbung zur Folge.
- (5) Die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlbewerbung gemäß Abs. 4 trifft die Wahlleiterin/der Wahlleiter. Gegen die Zurückweisung einer Wahlbewerbung kann spätestens bis zum 17. Tag vor dem ersten Wahltag schriftlich Beschwerde beim Wahlausschuss eingelegt werden. Über form- und fristgerecht eingelegte Beschwerden entscheidet der Wahlausschuss sofort, spätestens bis zum 15. Tag vor dem ersten Wahltag. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig; sie schließt die Erhebung eines Einspruches im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.
- (6) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter gibt unverzüglich, spätestens am 14. Tage vor dem ersten Wahltag, die als gültig zugelassenen Wahlbewerbungen durch Aushang öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt.

### **§ 55**

#### **Wahlbenachrichtigung**

- (1) Wahlbenachrichtigungen werden auf Deutsch und auf Englisch verschickt, sofern das Studierendenparlament nichts anderes beschließt.
- (2) Wahlbenachrichtigungen enthalten:
  - 1) die Angaben über die Wahlberechtigte/den Wahlberechtigten im Wahlberechtigtenverzeichnis,

- 2) das zu wählende Organ, sowie Ort und Zeit der Wahl,
- 3) einen Hinweis auf die Unterlagen, die zur Stimmabgabe mitzubringen sind,
- 4) die Zahl der zu wählenden Mitglieder,
- 5) die Frist, innerhalb der die Wahlbewerbungen eingereicht werden können,
- 6) das für die Entgegennahme der Wahlbewerbungen zuständige Organ,
- 7) eine Darstellung des Wahlsystems nach § 49,
- 8) einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
- 9) einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl.

### **§ 56**

#### **Stimmzettel**

- (1) Bei der Wahl sind ausschließlich die vom ZWA bereitgestellten Wahlunterlagen, insbesondere Stimmzettel und Wahlumschläge, zu verwenden.
- (2) Für die Herstellung der Wahlunterlagen nach Absatz 1 ist die Wahlleiterin/der Wahlleiter zuständig.
- (3) Der Stimmzettel enthält den Namen der Wahl, für die er gilt, und die Namen der Kandidatinnen/Kandidaten in der Reihenfolge, die vom Zentralen Wahlausschuss per Los bestimmt wird.

### **§ 57**

#### **Stimmabgabe**

- (1) Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie ihre Entscheidung durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz eindeutig kenntlich machen.
- (2) Daraufhin legt die Wählerin/der Wähler den Stimmzettel in den Wahlumschlag und wirft diesen in die Wahlurne. Ist der Stimmzettel nur einseitig bedruckt, so ist kein Wahlumschlag erforderlich. Wird aus diesem Grunde auf die Verwendung eines Umschlages verzichtet, so ist der Stimmzettel vor Einwurf in die Urne zu falten. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter trägt Sorge, dass dafür auf dem Stimmzettel ein Hinweis angebracht wird.
- (3) Bei der Stimmabgabe haben die Wahlberechtigten ihre Wahlberechtigung nachzuweisen. Bei der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung geprüft und die Teilnahme an der Wahl in der Weise vermerkt, dass eine mehrmalige Stimmabgabe ausgeschlossen ist. Die Wahlberechtigung wird durch Vorlage eines amtlichen (GÜLTIGEN) Reiseausweises nachgewiesen.
- (4) Die Wahlhandlung ist öffentlich.

## § 58 Briefwahl

- (1) Jede und jeder Wahlberechtigte kann von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn sie oder er das bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter in der durch die Wahlbekanntmachung festgesetzten Frist persönlich oder schriftlich beantragt. Die Frist darf frühestens mit dem siebenten Tag vor Beginn des Wahlzeitraums enden. Nachdem in das Wählerverzeichnis ein Briefwahlvermerk aufgenommen ist, sind die Briefwahlunterlagen auszuhändigen oder zuzusenden. Briefwahlunterlagen sind
  - 1) die Stimmzettel mit je einem Stimmzettelumschlag, der das gewählte Kollegialorgan erkennen lässt,
  - 2) der Wahlbrief und
  - 3) die Briefwählerläuterung. Einem anderen als der oder dem Wahlberechtigten persönlich dürfen die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt oder zugesandt werden, wenn eine schriftliche Empfangsvollmacht übergeben wird.
- (2) Die Wählerin und der Wähler gibt bei der Briefwahl ihre oder seine Stimme in der Weise ab, dass sie oder er für jede Wahl einen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnet und in dem dafür vorgesehenen Stimmzettelumschlag verschließt. Mit einer entsprechenden Erklärung und dem Wahlschein sind die Stimmzettelumschläge persönlich der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter abzugeben oder im Wahlbriefumschlag zuzusenden.
- (3) Die Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit zugegangen ist. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, bei Eingang am letzten Wahltag auch die Uhrzeit zu vermerken. Verspätet eingehende Wahlbriefumschläge hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.
- (4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass in Gegenwart von mindestens zwei Aufsichtführenden während des Wahlzeitraums die ordnungsgemäße Briefwahl geprüft und im Wählerverzeichnis vermerkt wird und dass die Stimmzettel ohne Einsichtnahme in eine allgemein verwendete Wahlurne gebracht werden.
- (5) Die Stimmzettel sind nicht in die Wahlurne zu bringen und eine Stimme gilt als nicht abgegeben, wenn
  - 1) der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,

- 2) die Wählerin oder der Wähler nicht im Wählerverzeichnis als briefwahlberechtigt vermerkt ist,

## § 59 Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen

- (1) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter hat am vierten Tag vor dem ersten Wahltag Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die Wahlberechtigten bei der Wahl den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Umschlag legen können, dass die erforderliche Zahl an Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahlräumen Stimmzettel sowie Wahlumschläge in ausreichender Zahl bereitgehalten werden. Der Wahlausschuss sorgt dafür, dass in allen wichtigen Gebäuden der Universität eine ausreichende Anzahl an Wahlurnen aufgestellt wird.
- (2) Für die Aufnahme der Wahlumschläge sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden, die so eingerichtet sein müssen, dass die eingeworfenen Umschläge nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können. Vor Beginn der Stimmabgabe müssen sich zwei Mitglieder des ZWAs gleichzeitig davon überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind. Sie haben die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Wahlzeiten der einzelnen Wahltag Wahlumschläge weder eingeworfen noch entnommen werden können. Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter hat die Wahlurnen sorgfältig zu verwahren. Während der Dauer der Wahlzeiten sollen je Wahlraum mindestens zwei vom Zentralen Wahlausschuss bestimmte Personen (Wahlhelferinnen/Wahlhelfer) anwesend sein. Der Zentrale Wahlausschuss bestimmt die betreffenden Personen spätestens bis unmittelbar vor dem jeweiligen Wahltag und hält deren Namen und Anschriften im Protokoll fest; ebenso werden Wahlhelferinnenwechsel/Wahlhelferwechsel protokolliert.
- (3) Unmittelbar im Anschluss an die Wahl erfolgt durch den Zentralen Wahlausschuss und unter seiner Kontrolle durch die von ihm dafür beauftragten Wahlhelferinnen/Wahlhelfer die Auszählung der Stimmen. Sie ist öffentlich. Bei der Auszählung der Stimmen sind zunächst für jeden Wahlraum getrennt folgende Zahlen zu ermitteln und in eine Niederschrift aufzunehmen, die von den an der Auszählung beteiligten Personen zu unterschreiben ist:
  - 1) insgesamt abgegebene und gültige und ungültige Stimmzettel sowie Enthaltungen,
  - 2) die auf alle Kandidatinnen/Kandidaten einer jeden Wahlliste entfallenden gültigen Stimmen,
  - 3) für jede Wahlliste getrennt die auf die Kandidatinnen/Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen,
  - 4) die insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Niederschriften, die Vermerke über die Stimmabgabe, die Stimmzettel und Wahlbewerbungen, das Wahlberechtigtenverzeichnis sowie alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke sind unmittelbar nach der Fertigstellung der Niederschriften dem Wahlausschuss zu übergeben.

- (4) Ungültig sind Stimmzettel, die
- 1) nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben sind,
  - 2) als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind,
  - 3) den Willen der Wählerin/des Wählers nicht eindeutig erkennen lassen,
  - 4) einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten, sofern dieser Zusatz nicht dem Zweck dient, die Kandidatin/den Kandidaten eindeutig zu kennzeichnen.
- (5) Wird ein Stimmzettel nicht gekennzeichnet, so gilt dieser Stimmzettel als Stimmenthaltung.
- (6) Enthält ein Wahlumschlag mehrere Gleichlautende Stimmzettel, so ist nur einer zu werten. Mehrere nicht Gleichlautende Stimmzettel gelten als ein ungültiger Stimmzettel.
- (7) Über den gesamten Zeitraum der Wahl hat der Zentrale Wahlausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen. Die Niederschrift enthält mindestens:
- 1) die Namen der Mitglieder des Zentralen, Wahlausschusses, die Namen der Schriftführerinnen/Schriftführer und der Wahlhelferinnen/Wahlhelfer,
  - 2) die Zahl der in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Wählerinnen/Wähler,
  - 3) den Beginn und das Ende der Abstimmung,
  - 4) die Gesamtzahl der Stimmabgaben,
  - 5) die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
  - 6) die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Person,
  - 7) die Unterschriften der Mitglieder des ZWA und der Schriftführerinnen/Schriftführer.

## § 60

### **Bekanntmachung des Wahlergebnisses**

- (1) Das Wahlergebnis ist von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter innerhalb von 48 Stunden öffentlich in der Studierendenschaft bekannt zu machen. Unverzüglich nach Ablauf der Einspruchsfrist hat die Wahlleiterin/der Wahlleiter die Gewählten von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen und sie aufzufordern, innerhalb von 7 Tagen eine Erklärung abzugeben, ob sie die Wahl annehmen. Gibt

die/der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen.

- (2) Art und Inhalt der Bekanntmachung erfolgt gemäß § 59 Abs. 7 Ziff. 2 - 7.

## § 61

### **Wahlprüfung**

- (1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.
- (2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede/jeder Wahlberechtigte binnen sieben Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der begründete Einspruch ist bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter schriftlich einzureichen.
- (3) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet das neu gewählte Studierendenparlament. Seine Mitglieder sind auch dann nicht gehindert, an der Entscheidung mitzuwirken, wenn sich die Feststellungen im Einzelfall auf seine Wahl erstreckt. Das Studierendenparlament bildet zur Vorbereitung seiner Entscheidungen den Wahlprüfungsausschuss gemäß des Wahlsystems nach § 49.
- (4) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.
- (5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass sich dies nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.
- (6) Wird das Ausscheiden eines Mitgliedes aus der ASV angeordnet, scheidet das Mitglied aus, sobald der Beschluss des Studierendenparlamentes unanfechtbar geworden oder im verwaltungsgewöhnlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt worden ist. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird hiervon nicht berührt.
- (7) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

## § 62

### **Sanktionen bei Verstoß gegen die Wahlordnung**

- (1) Verstöße gegen die Wahlordnung mit dem Ziel, das Wahlergebnis unzulässig zu manipulieren, haben den Entzug des passiven Wahlrechts der/

des Schuldigen, bzw. wenn diese/dieser nicht ermittelt werden kann, der/des für die Wahlliste Verantwortlichen für diese und die nächste Wahl zu Folge. Über den Entzug des passiven Wahlrechts entscheidet das Studierendenparlament auf Vorschlag des Wahlprüfungsausschusses. Bei Irrtum wird der Entzug wieder aufgehoben.

- (2) Gegen Personen, deren Betrug eine Wahlwiederholung zur Folge hat, können auf Beschluss des Studierendenparlamentes (einfache Mehrheit) von HGAS Schadensersatzforderungen erhoben werden.
- (3) Allein der Betrugsversuch ist strafbar.

## **8. Abschnitt Schlussbestimmungen**

### **§ 63 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

**Anlage 1**

Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter

Datum:

Wahlschein für die Briefwahl gemäß § 14 der Wahlordnung der Studierendenschaft der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für die .....wahl

\_\_\_\_\_  
Name Vorname

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum Matrikel-Nr.

\_\_\_\_\_  
Fachrichtung

ist zur Ausübung der Briefwahl berechtigt.

Im Auftrage

\_\_\_\_\_  
Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich den/die beigefügten Stimmzettel eigenhändig und unbeobachtet ausgefüllt habe.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum) (Unterschrift)

Briefwählerläuterung:

Der Stimmzettel ist eigenhändig und unbeaufsichtigt auszufüllen und dann in den Umschlag mit der Beschriftung Stimmzettel zu bringen. Der Wahlschein dient zur Bestätigung, dass dieses Verfahren eingehalten wurde. Der verschlossene Stimmzettelumschlag und der unterschriebene Wahlschein werden in den dafür vorgesehenen Umschlag gebracht. Die Briefwahlunterlagen müssen bis spätestens zum \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_\_ um \_\_\_\_ Uhr beim Wahlausschuss der Studierendenschaft vorliegen. Während des Wahlzeitraumes ist dies jederzeit persönlich möglich.

**Anlage 2**

Ein Stimmzettel gibt den Willen der Wählenden wieder, wenn

- nur ein Kreuz bei einer Liste oder einer Einzelkandidierenden gemacht wurde.
- ein Kreuz bei einer Liste und einen Kandidierenden dieser Liste gemacht wurde, dabei ist die Stimme für den Kandidierenden zu werten.
- mehrere Kreuze bei verschiedenen Kandidierenden einer Liste gemacht wurden, dabei gilt die Stimme als für die Liste abgegeben, die Kandidierenden erhalten keine Stimmen.

**Anlage 3**

Hare-Niemeyer-Verfahren

Die Anzahl der Mandate pro Liste, Zählgemeinschaft und Einzelkandidierenden berechnet sich dann nach folgender Formel:

$$D = \frac{B}{A} C$$

- A: Anzahl gültige Stimmen
- B: Anzahl Stimmen pro Liste, Zählgemeinschaft, Einzelkandidatin oder Einzelkandidat
- C: zu vergebende Mandate
- D: Mandate pro Liste, Zählgemeinschaft, Einzelkandidatin oder Einzelkandidat

Alle Listen, Zählgemeinschaften und Einzelkandidatinnen und Einzelkandidaten erhalten vorweg die durch Rundung nach unten entstehende Mandatszahl. Die verbleibenden Mandate werden nach den größten Nachkommabeträgen zugeteilt. Entfallen dabei auf eine Liste, Zählgemeinschaft oder Einzelkandidatinnen und Einzelkandidaten mehr Mandate als Bewerberinnen und Bewerber vorhanden sind, wird die Maximalzahl an Sitzen zugesprochen, der Rest verfällt. Innerhalb einer Zählgemeinschaft wird dasselbe Verfahren angewendet, wobei eventuell überzählige Sitze aber weiterverteilt werden.

**Anlage 4**

Musterbogen für Kandidatinnen und Kandidaten für das Studierendenparlament.